

# Verlagsvertrag

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

## Univ.Prof. Mag. Dr. Marija Wakounig

Leiterin des Österreich und Ostmitteleuropa Zentrums Wien (Austrian and Central European Center Vienna, <https://austriancenter.univie.ac.at>), loziert am Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien, Spitalgasse 2, Hof 3
1090 Wien

 (nachfolgend „der österreichische Herausgeber“ genannt)

und

**Historisches Institut der Tschechischen Akademie der Wissenschaften**

Prosecká 76, CZ 190 00 Prag 9

Prof. PhDr. Martin Holý, Ph.D., Direktor

DIČ: CZ67985963

 (nachfolgend „der tschechische Herausgeber“ genannt)

und

## new academic press og

Feldgasse 21/2, 1080 Wien
FN 377725 d
vertreten durch:
Dr. Harald Knill und Peter Sachartschenko
(nachfolgend „Verlag“ genannt)

wie folgt:

### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags bildet das vorliegende/noch zu verfassende Werk der beiden Herausgeber mit dem Titel:

**Frustrated Peace**

(2) Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen dem österreichischen sowie tschechischen Herausgeber und dem Verlag festgelegt.

### § 2 Gewährleistung der Herausgeber

(1) Die Herausgeber leisten volle Gewähr dafür, dass sie bzw. die Beiträger des Sammelwerks alleinige Schöpfer des Werkes und aller seiner Teile sind. Haben die Herausgeber andere geschützte Werke oder Leistungen in das Werk aufgenommen oder darin verarbeitet, so haben sie den Verlag darüber zu informieren und Gewähr dafür zu leisten, dass sie die diesbezüglichen Rechteinhaber berechtigt haben, diese Werke oder Leistungen im Umfang der in diesem Vertrag vorgesehenen Verwertungsarten zu verwerten und diese Berechtigung auf andere zu übertragen.

(2) Die Herausgeber stehen dafür ein, dass sie für ihr Werk keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrags entgegenstehende Verfügungen getroffen hat.

(3) Die Herausgeber leisten weiters Gewähr, dass ihr Werk nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder die Rechte Dritter verletzt. Sollte der Verlag von Dritter Seite diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so sind die Herausgeber verpflichtet, den Verlag schad- und klaglos zu halten.

(4) Die Herausgeber bzw BeiträgerInnen in Sammelwerken räumen dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Die Herausgeber sind damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich die Herausgeber bzw BeiträgerInnen in Sammelwerken verpflichten, der Literar-Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil der Herausgeber bzw BeiträgerInnen in Sammelwerken bleiben davon unberührt.
Die Herausgeber sorgen für eine entsprechende Reichtseinräumung der BeiträgerInnen in Sammelwerken

### § 3 Rechtseinräumung

(1) Die Herausgeber übertragen dem Verlag das ausschließliche, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes und dessen Zugänglichmachung (§ 18a UrhG) für alle Ausgaben und Auflagen und für alle Nutzungsarten, auch wenn diese noch nicht bekannt sind (**Verlagsrecht**);
insbesondere auch für alle **digitalen Produkte**: das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung des Werkes (§ 18a UrhG) in sonstigen technischen Verfahren, wie etwa durch Photokopie oder in Form von (bearbeiteten) Datensätzen wie CD-ROM, DVD, Internet, E-Book, Einspeisung in Datenbanken, Handy-Applications, etc..

(2) Der Verlag kann die ihm eingeräumten Rechte auf Dritte übertragen.

(3) Die Herausgeber räumen dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch die Verwertungsgesellschaft Literar Mechana wahrgenommenen Rechte und gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Die Herausgeber sind damit einverstanden, dass der Verlag den ihm nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Literar Mechana zustehenden Verlagsanteil direkt ausgezahlt erhält, wobei sich die Herausgeber verpflichten, der Literar-Mechana gegenüber die Rechtseinräumung an den Verlag bei der Werkmeldung zu bestätigen. Der Anteil der Herausgeber bleibt davon unberührt.

### § 4 Pflichten des Autors

(1) Die Herausgeber liefern das vollständige Manuskript in zur Vervielfältigung geeignetem Zustand auf Datenträger dem Verlag ab. Liefern die Herausgeber bis zu diesem Termin das Werk nicht ab, so hat der Verlag schriftlich eine Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf der Verlag das Recht hat, vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die Herausgeber behalten eine Ausfertigung des Werkes bei sich. Nicht in Datensatzform übergebene Fassungen des Werkes oder Teile davon (Bilder und sonstige Druckvorlagen) bleiben im Eigentum der Herausgeber und sind ihnen vom Verlag nach Erscheinen des Werkes auf Verlangen zurückzugeben.

(3) Entspricht das Manuskript nach Ansicht des Verlags nicht den getroffenen Vereinbarungen und ist eine Übereinstimmung zwischen Herausgeber und Verlag nicht herbeizuführen, so haben beide Teile das Recht, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten: Das Werk gilt als angenommen, wenn sich der Verlag nicht binnen 6 Wochen nach Ablieferung darüber erklärt. Erklärt der Verlag, dass das Manuskript seiner Ansicht nach nicht den getroffenen Vereinbarungen entspricht, so hat er den Herausgebern eine angemessene Nachfrist zu setzen. Entspricht das Werk nach Ansicht des Verlags auch nach Ablauf dieser Frist nicht den getroffenen Vereinbarungen, so haben der Verlag oder die Herausgeber das Scheitern des Einigungsversuches schriftlich gegenüber dem anderen Teil festzustellen. Beide Teile haben sodann das Recht, binnen eines Monats vom Vertrag zurückzutreten

### § 5 Autorenkorrekturen

(1) Der Verlag ist berechtigt, unwesentliche Korrekturen am Werk ohne weitere Zustimmung des Urhebers vorzunehmen. Erhebliche Änderungen gelten jedenfalls mit der Erteilung der Druckgenehmigung durch die Herausgeber als genehmigt.

(2) Der Verlag übersendet den Herausgebern Druckfahnen (Satz; PDFs), die von diesem innerhalb von längstens drei Wochen mit den in üblicher Weise vermerkten Korrekturen (Duden-Korrekturzeichen auf Papier oder im PDF) und mit der Druckgenehmigung zurückzustellen sind.

(3) Nehmen die Herausgeber Korrekturen in Abweichung vom Manuskript vor, so sind die daraus entstandenen Kosten von ihnen zu tragen, insbesondere, wenn die Korrekturen einen Neusatz erzwingen. Werden diese Kosten nicht getragen, kann der Verlag vom Vertrag zurücktreten.

### § 6 Verlagspflicht

(1) Der Verlag ist verpflichtet, die vereinbarte Vervielfältigung und Verbreitung bzw. Zugänglichmachung des Werkes zu besorgen.

(3) Der Verlag setzt den Verkaufspreis an Letztverbraucher, die Ausstattung des Werkes (Papier, Satzspiegel, Umschlag etc.), die Höhe der Auflage, das Erscheinungsdatum und die entsprechenden Werbemaßnahmen **alleine** fest und verpflichtet sich, das Werk für mindestens drei Jahre nach dem Ersterscheinungstag lieferbar zu halten.
Wird das Werk nicht mehr aufgelegt, bleibt eine spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erstellende digitale Variante (eBook, PDF etc.) lieferbar.

### § 7 Finanzierung

(1) Die Finanzierung des Projektes und die Anteile stellen sich wie folgt dar:

Gesamte Kosten

|  |  |
| --- | --- |
| Verlag Druck und Abwicklung |  € 2.224,95  |
| Satz/Layout |  € 2.700,00  |
| Gesamtkosten |  € 4.924,95  |
| Der Zuschussbedarf |  |
| Der österreichische Herausgeber |  € 3.024,95  |
| Der tschechische Herausgeber |  € 1.900,00  |
| Gesamt |  € 4.924,95  |

(2) Der Zuschussbedarf wird spätestens zum Datum des Bucherscheinens auf Grund einer Rechnung des Verlags von beiden Herausgebern bezahlt.

### § 8 Freistücke, Bezugsstücke

(1) Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgebern insgesamt für jede Auflage 10 Freistücke zur Verfügung zu stellen, davon 5 bekommt der österreichische Herausgeber und 5 der tschechische Herausgeber. Beiträger in wissenschaftlichen Sammelwerken erhalten je 1 Freiexemplar (der Versand dieser Freiexemplare erfolgt an österreichische Adressen, der Versand nach Übersee erfolgt durch die Herausgeber). Im Falle der Herstellung eines E-Books und/oder der Einspeisung des Werkes in eine Datenbank wird der Verlag dem Autor unentgeltlich den Datenzugangscode mitteilen.

(2) Die Herausgeber sind außerdem berechtigt, vom Verlag Exemplare seines Werkes mit 50 % Rabatt vom für das Werk festgesetzten oder empfohlenen Verkaufspreis (Ladenpreis) an Letztverbraucher zum eigenen Gebrauch zu beziehen.

(3) Die Herausgeber dürfen Frei- und Bezugsstücke und diesen wirtschaftlich gleichkommende Zuwendungen bei anderen Verwertungsarten nicht gegen Entgelt veräußern oder weiterverbreiten.

### § 9 Verramschung, Makulierung

(1) Der Verlag ist nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Erscheinen berechtigt, einen Ramschpreis als Verkaufspreis an Letztverbraucher für das Werk festzusetzen oder zu empfehlen, wenn innerhalb des letzten Jahres der Absatz 10 % der letzten Auflagenziffer nicht erreicht hat. Vorher hat der Verlag den Herausgebern die Übernahme des Restbestandes zum niedrigsten Preis anzubieten, um den er das Buch in seinem Geschäftsbetrieb abgegeben hat. Wenn die Herausgeber dieses Angebot nicht annehmen, ist der Verlag berechtigt, die jeweilige Restauflage ganz oder teilweise abzustoßen (zu verramschen) oder einzustampfen (zu makulieren).

### § 10 Erfüllungsort, Rechtsordnung, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort dieses Vertrags ist Wien.

(2) Auf dieses Vertragsverhältnis finden ausschließlich die Bestimmungen österreichischen Rechtes Anwendung.

(3) Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig.

### § 11 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag und Änderungen dieses Vertrages bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

### § 12 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer allenfalls unwirksamen Bestimmung oder zum Auffüllen einer Lücke tritt eine angemessene Regelung, die den wirtschaftlichen Ansichten beider Vertragsparteien am nächsten kommt.

Wien, am 21.12.2020

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| Für den österreichischen Herausgeber:Univ.-Prof. Mag. Dr. Marija Wakounig, MAS | Für den tschechischen HerausgeberProf. PhDr. Martin Holý, Ph.D.\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_Verlag: new academic press ogDr. Harald Knill / Peter Sachartschenko |